

**Satzungs- und Verordnungsblatt**

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen**Nr. 9****Memmingen, 25. Mai 2012****54. Jahrgang**

Datum	Inhalt	Seite
18.05.2012	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Widmung und beabsichtigte Einziehung von öffentlichen Straßen	27
18.05.2012	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012	29
03. Mai 2012	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde	31

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Widmung und beabsichtigte
Einziehung von öffentlichen Straßen

Vom 18. Mai 2012

I. Widmungsverfügungen:

Durch Verfügungen der Stadt Memmingen vom 18. Mai 2012 werden mit Wirkung vom 29. Mai 2012 die Widmungen folgender in der Stadt Memmingen, Regierungsbezirk Schwaben, gebauter Straßen vorgenommen (Artikel 6 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz):

Als Ortsstraßen (Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 46 Nummer 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz)

1. Silcherweg, Flur-Nummer 3425/2, Gemarkung Memmingen:

Anfangspunkt: ab „Am Vogelsbrunnen“, Grundstücksgrenze Flur-Nummer 3420
Endpunkt: bis Grundstücksgrenze von Flur-Nummer 1575/7 und /14 im Westen
Länge: 0,145 km

2. Verlängerung des Seniweges, Flur-Nummer 2792/1 – Teilfläche, Gemarkung Memmingen:

Anfangspunkt der Verlängerung: ab Höhe der nördlichen Hauskante von Hindenburgring 55
in Richtung Südost
Endpunkt der Verlängerung: bis zum Stromverteilergebäude
Länge der Verlängerung: 0,074 km, Gesamtlänge 0,208 km

3. Kiesgrubenweg, Flur-Nummer 1860, Gmkg. Memmingen:

Anfangspunkt: ab Pulvermühlstraße, Grundstücksgrenze zu Flur-Nummer 2104/9 im Norden
Endpunkt: Richtung Süden bis Döderleinweg, Grundstücksgrenze zu Flur-Nummer 2097/2
Länge: 0,116 km
Widmungsbeschränkung: im Norden: Einfahrt für Pkw und Motorrad verboten, Anlieger frei

4. Unterer Ottilienweg, Flur-Nummer 328/4, Gemarkung Amendingen:

Anfangspunkt: Kapellenweg, Grundstücksgrenze zu Flur-Nummer 328/8, Richtung Osten
Endpunkt: Siechenreuteweg, Grundstücksgrenze zu Flur-Nummer 328/9
Länge: 0,088 km

Straßenbaulastträger vorgenannter Straßen ist die Stadt Memmingen.

Als beschränkt öffentlicher Weg (Artikel 6 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 53 Nummer 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz)

Oberer Ottilienweg, Flur-Nummer 328/7, Gemarkung Amendingen:

Anfangspunkt: Kapellenweg, Grundstücksgrenze zu Flur-Nummer 328/8, Richtung Osten
Endpunkt: Siechenreuteweg, Grundstücksgrenze zu Flur-Nummer 328/9
Länge: 0,101 km
Widmungsbeschränkung: Fuß- und Radweg, Anlieger frei

Straßenbaulastträger vorgenannter Straßen ist die Stadt Memmingen.

II. Einsichtnahme:

Die Widmungsverfügungen und ihre Begründungen können ab 29. Mai 2012 bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 208, Schlossergasse 1, 87700 Memmingen während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

III. Beabsichtigte Einziehung von Straßen nach Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz:

Teilfläche des Feld- und Waldweges von der Unterdorfstraße zur Hochholzstraße, früher Teilfläche von Flur-Nummer 89/2 und 90 (heute Flur-Nummer 89/4, 89/5, 89/6 und Teilfläche von 90), Gemarkung Dickenreishausen:

Eine Teilfläche des Feld- und Waldweges ist nicht mehr vorhanden und ist mit dem rechts-kräftigen Bebauungsplan D 7a neu überplant worden. Diese Teilfläche hat keine Verkehrsbedeutung mehr. Es ist daher beabsichtigt, diese Teilfläche einzuziehen.

Anfangspunkt: von der Unterdorfstraße, Flur-Nummer 302/2, Richtung Nordwest
Endpunkt: bis westliche Grundstücksgrenze von Flur-Nummer 89/4
Länge der eingezogenen
Strecke: 0,097 km

Die Absicht dieser Einziehung wird hiermit gemäß Artikel 8 Absatz 2 Satz 1 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz drei Monate vorher bekannt gemacht.

Straßenbaulastträger für vorgenannte Straße ist die Stadt Memmingen

Memmingen, 18. Mai 2012
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über die Festsetzung der Grundsteuer für das
Kalenderjahr 2012

Vom 18. Mai 2012

Grundsteuerfestsetzung

vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2012 wird hiermit gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (Bundesgesetzblatt Teil I Seite 2794) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in gleicher Höhe wie im Jahre 2011 festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid für 2012 zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Memmingen
Postfachanschrift: Postfach 1853, 87688 Memmingen
Hausanschrift: Marktplatz 1, 87700 Memmingen

einzu legen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 112343, 86147 Augsburg; Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.
- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu bezahlen.

Memmingen, 18. Mai 2012
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
über die Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 13131792

wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht worden sind.

Memmingen, 03. Mai 2012
Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
Der Vorstand